



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Einkauf MAPAL Dr. Kress KG

1. Geltungsbereich

- (1) Alle Verträge, die die Lieferung bereits vorhandener, herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die Übertragung von Rechten oder die Lieferung sonstiger Gegenstände an uns (Einkaufsgeschäfte) zum Gegenstand haben, schließen wir ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen.
- (2) Entgegenstehende, abweichende und weitergehende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht Vertragsinhalt. Aus unserer Mitwirkung an der Vertragsdurchführung (Annahme, Zahlungen) kann in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen zustimmen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Einkaufsgeschäfte, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Unternehmen der deutschen MAPAL-Gruppe, sofern nicht anders vereinbart. Eine Liste des deutschen MAPAL-Gruppenverbands befindet sich auf unserer Homepage.

2. Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

- (1) Alle Erklärungen zum Vertragsabschluss bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Das gleiche gilt bei späteren Änderungen oder Ergänzungen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Konkludente Vertragsabschlüsse sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) An unser Angebot auf Abschluss eines Einkaufsgeschäftes (Bestellung) sind wir für 2 Wochen seit Absendedatum gebunden. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Von uns im Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, sonstige technische Unterlagen, Muster oder Modelle bleiben in unserem Eigentum und in unserem ausschließlichen Verfügungs- und Nutzungsrecht. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in Ziffer 2 (2) bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für von unserer Seite überlassene Software bzw. Softwarekomponenten. Alternativ zur Rückgabe kann bei Software auch eine Löschung erfolgen; diese ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss die Bestellnummer aufweisen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen beim Auftraggeber ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.



3. Liefertermine und Vertragsdurchführung

- (1) Die Lieferung hat „DAP – geliefert benannter Ort“ gemäß den Incoterms® 2020 an das von uns benannte MAPAL-Empfangswerk zu erfolgen; die Lieferung inkl. Verzollung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei dem von uns benannten Empfangswerk. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dar. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- (2) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Teillieferungen gelten – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht als termineinhaltend im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Nachweispflicht liegt beim Lieferanten. Der Nachweis muss schriftlich gegen Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen.
- (4) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle und/oder Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (5) Es werden nur die bestellten Mengen und Stückzahlen übernommen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (6) Auf Versandanzeigen, Packzetteln, Lieferscheinen und Rechnungen müssen Bestell-Nummern und sonstige Kennzeichnungen unserer Bestellungen sowie ggf. unsere Materialnummern vermerkt sein. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- (7) Transport- und Verpackungsmittel sind vom Lieferanten auf unser Verlangen zurückzunehmen und an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle abzuholen. Aus ökologischen Aspekten sind wiederverwertbare, sowie sortenreine Materialien für Verpackungen zu verwenden, die umweltverträglich und einfach zu entsorgen, sowie entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft gekennzeichnet sind.
- (8) Die vertraglichen Leistungen hat der Lieferant selbst zu erbringen. Die Einschaltung Dritter darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.



MAPAL
Präzisionswerkzeuge
Dr. Kress KG

4. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sie eine Abnahme unmöglich gemacht haben und sich MAPAL deshalb zu einer erforderlichen anderweitigen Beschaffung entschlossen hat. Regelung gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.
- (2) Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sie unterliegen keiner nachträglichen Abänderung.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Wir bezahlen Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist und/oder die sonstigen vertraglichen Leistungen vollständig erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (2) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei Leistungsstörungen sind wir bis zu deren Beseitigung berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- (3) Gegen uns zustehende Forderungen kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
- (4) Forderungen des Lieferanten gegen uns können nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

7. Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Gegenstand der Leistung/Lieferung muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen.



- (2) Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland und die in der EU gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Lieferungen bzw. Leistungen müssen insbesondere den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, den einschlägigen DIN-, ISO- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen. Einzuhalten sind insbesondere EU-Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG-Nr.: 1005/2009), EU-Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (VO (EU) 517/2014), EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG-Nr.: 1907/2006), Gesetz über Batterien und Akkumulatoren (BattG) sowie die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (EG-Nr.: 2011/65/EU) und der EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (VO (EU) 2017/821). Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte (Waren) alle Anforderungen der EU-Verordnung (EG-Nr.: 1272/2008 – CLP-Verordnung) erfüllen. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere stehen NICHT-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr Vertragspartner für die gelieferten Produkte (Waren) die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.
- (3) Mit der Vorlage von Mustern gewährleistet der Lieferant, dass hinsichtlich Material, Verarbeitung, Beschaffenheit und Haltbarkeit mindestens die Eigenschaften des Musters vorliegen.
- (4) Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang insoweit auf Gleichartigkeit zu untersuchen.
- (5) Eine Wareneingangskontrolle findet bei uns nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald es nach dem bei uns üblichen Geschäftsgang möglich ist; der Lieferant kann darüber jederzeit Informationen von uns erhalten. Entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (6) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz neben der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.



- (9) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (10) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8. Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen etwaige Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Kopien der (laufenden) Zahlungsanweisungen für die Versicherungsprämien.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich im Sinne der aktuellsten Anforderungen und Verpflichtungen der Produkthaftung kontinuierlich selbst zu informieren und sich dahingehend abzusichern, sich dieses Wissen selbst anzueignen und aufrecht zu erhalten.

9. Schutzrechte Dritter

- (1) Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.



- (2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.
- (3) Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

10. Arbeiten auf unserem Werksgelände

- (1) Personen, die zur Durchführung des Vertrages Arbeiten auf einem unserer Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und den Weisungen des Leitungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Eine Haftung bei Unfällen auf unserem Werksgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Gegenstand unserer Betriebsordnung sind die jeweiligen Sicherheitsvorschriften. Diese sind im Werk unbedingt zu beachten. Sicherheitshinweise unserer Mitarbeiter oder des Werkschutzes sind für externe Dienstleister bindend.

11. Beistellung, Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Während der Be- und Verarbeitung oder Umbildung verbleibt die Vorbehaltsware im Eigentum der MAPAL-Gruppe. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt als nicht vereinbart und ist somit ausgeschlossen.
- (2) Wird die beigestellte Sache, u.a. Teile, Stoffe, Behälter und Spezialverpackungen, beim Lieferanten zur Lohnbearbeitung beigestellt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Besitz der MAPAL-Gruppe befindlichen Gegenständen trennbar oder untrennbar verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie unentgeltlich einzulagern und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.



MAPAL
Präzisionswerkzeuge
Dr. Kress KG

12. Geheimhaltung

- (1) Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages mit uns verwendet werden.
- (2) Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. MAPAL Dr. Kress KG – Verhaltenskodex für Lieferanten

- (1) Die MAPAL Dr. Kress KG mit allen Unternehmen der deutschen MAPAL Gruppe versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als ein Technologiekonzern mit hoher Werkzeugkompetenz weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.
- (2) Die MAPAL Dr. Kress KG erwartet, dass seine Lieferanten alle im „Verhaltenskodex für Lieferanten“, einzusehen unter www.mapal.com, beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

14. Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist das von uns benannte MAPAL-Empfangswerk.

15. Teilunwirksamkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden Bedingungen oder des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Regelungen ein wirksamer,



MAPAL
Präzisionswerkzeuge
Dr. Kress KG

angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten findet deutsches materielles Recht Anwendung. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
- (2) Für Streitigkeiten sind ausschließlich die deutschen Gerichte international zuständig. Ausschließlich örtlich zuständig sind die für Aalen oder für den Erfüllungsort zuständigen Gerichte.